

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom
16.08.2017

7.36.04 Nr. 4

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang
„Geschichts- und Kulturwissenschaften“

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Geschichts- und Kulturwissenschaften“ der Fachbereiche 04 – Geschichts- und Kulturwissenschaften und 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen

Vom 14.07.2010 und 28.06.2010

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 14.06.2017

Diese Ordnung in der Fassung des neunten Änderungsbeschlusses vom 14.06.2017 gilt mit Ausnahme der Änderung in Anlage 3 ab dem Wintersemester 2017/18 für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2017/18 aufnehmen. Die Änderungen in Anlage 3 gelten ab dem Wintersemester 2018/19. Im Übrigen gelten die bisherigen Regelungen fort.

Bisherige Fassungen:

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Urfassung	04: 14.07.2010 03: 28.06.2010		14.09.2010	02.01.2011
1. Änderung	04: 17.11.2010		07.12.2010	
2. Änderung	03: 15.12.2010		12.04.2011	
3. Änderung	04: 09.02.2011		12.05.2011	
4. Änderung	04: 13.02.2013		26.03.2013	11.04.2013
5. Änderung	03: 22.05.2013		18.06.2013	19.06.2013
6. Änderung	03: 05.02.2014 04: 05.02.2014		18.02.2014	20.02.2014
7. Änderung	03: 19.06.2013		25.03.2014	13.04.2014
8. Änderung	04: 16.03.2015		21.04.2015	28.04.2015
9. Änderung	14.06.2017	19.07.2017	01.08.2017	16.08.2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1 (zu § 1 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AllB).....	3
§ 2 (zu § 2 AllB).....	3

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Geschichts- und Kulturwissenschaften“	16.08.2017	7.36.04 Nr. 4
---	------------	---------------

§ 3 (zu § 4 Abs. 1 AII B).....	3
§ 4 (zu § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AII B).....	3
§ 5 (zu § 5 Abs. 2 AII B).....	3
§ 5a (zu § 7 AII B).....	3
§ 6 (zu § 10 Abs. 1 und Abs. 3 AII B).....	4
§ 7 (zu § 10 Abs. 1 AII B).....	4
§ 8 (zu § 11 Abs. 1 Satz 4 AII B).....	4
§ 9 (zu § 13 AII B).....	4
§ 10 (zu § 20 Abs. 1 AII B).....	4
§ 11 (zu § 20 Abs. 3 AII B).....	4
§ 12 (zu § 25 Abs. 2 AII B).....	4
§ 13 (zu § 25 Abs. 5 Satz 2 AII B).....	5
§ 14 (zu § 26 Abs. 1 AII B).....	5
§ 15 (zu § 26 Abs. 4 AII B).....	5
§ 16 (zu § 26 Abs. 5 AII B).....	5
§ 17 (zu § 26 Abs. 6 AII B).....	5
§ 18 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AII B).....	5
§ 19 (zu § 31 Abs. 1 AII B).....	5
§ 20 (zu § 33 Satz 2 AII B).....	5
§ 21 (zu § 34 Abs. 4 AII B).....	5
§ 22 (zu § 34 Abs. 4 AII B).....	6
§ 23 (zu § 40).....	6

§ 1 (zu § 1 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)

(1) Der Master-Studiengang Geschichts- und Kulturwissenschaften führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst vier Semester.

(2) Das Studium besteht aus

1. einem ersten Hauptfach im Umfang von 50 CP,
2. einem Thesis-Modul im Umfang von 30 CP, das im Hauptfach zu absolvieren ist,
3. einem Nebenfach im Umfang von 40 CP. Nach Wahl der/des Studierenden und nach dem Angebot von Fächern kann das Nebenfach ersetzt werden durch zwei Studienelemente von je 20 CP.

(3) In Anlage 4 sind die studierbaren Fächer und ihr möglicher Status im Studiengang als Hauptfach bzw. Nebenfach sowie die Kombinationsregeln der Fächer aufgeführt.

(4) Das Nebenfach kann entweder auf Master- oder auf Bachelor-Niveau studiert werden. Die Wahl eines Bachelor-Nebenfaches wird auf dem Zeugnis vermerkt.

§ 2 (zu § 2 AIB)

(1) Die Fachbereiche 03 und 04 der Justus-Liebig-Universität Gießen verleihen nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad eines Magister Artium / einer Magistra Artium (M.A.), wobei derjenige Fachbereich den Titel vergibt, dem das erste Hauptfach zugehört.

§ 3 (zu § 4 Abs. 1 AIB)

Studienvoraussetzungen zu den einzelnen Fächern, die Form des Nachweises und Form und Zeitpunkt eines Nachweises während des Studiums werden in der gemeinsamen Anlage 3 „Studienvoraussetzungen“ der Masterstudiengänge Geschichts- und Kulturwissenschaften, Geschichte sowie Kunstpädagogik aufgeführt.

§ 4 (zu § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)

Der Studienverlaufsplan für die beteiligten Fächer ist mit Anzahl, Umfang und erforderlicher Reihenfolge der je Fach verpflichtenden Module in Anlage 1 aufgeführt. Die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

§ 5 (zu § 5 Abs. 2 AIB)

Wird in einer Modulbeschreibung für die Teilnahme an einem Modul ein anderes Modul vorausgesetzt, ist es ausreichend, dass die/der Studierende zur Prüfung im vorausgesetzten Modul endgültig angemeldet und nicht nach § 23 AIB vom Modul zurückgetreten ist.

§ 5a (zu § 7 AIB)

Diese Regelung gilt nur für Module, die vom Fachbereich 04, dem Institut für Kunstpädagogik und dem Institut für Musikpädagogik und Musikwissenschaft angeboten werden:

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist die vollständige Teilnahme an allen für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen der Lehrveranstaltung. Vorlesungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

(2) Fehlzeiten im Umfang von bis zu zwei Sitzungen lassen den Anspruch auf Zulassung zur Prüfung unberührt.

(3) Bei dem Versäumen von mehr als zwei Sitzungen bis zur Hälfte der für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen ist zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Zulassung zur Prüfung für jede weitere versäumte Sitzung eine Kompensationsleistung zu erbringen. Art und Umfang der Kompensationsleistung bestimmt die/der Lehrende.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Geschichts- und Kulturwissenschaften“	16.08.2017	7.36.04 Nr. 4
---	------------	---------------

(4) Zulassungen zur Prüfung vor Ende der Lehrveranstaltungszeit eines Semesters erfolgen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Regelungen der Abs. 1-3.

§ 6 (zu § 10 Abs. 1 und Abs. 3 AII B)

(1) Der Prüfungstyp (modulabschließend oder modulbegleitend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

(2) Die Prüfungsformen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Besteht die Modulprüfung aus der Summe von modulbegleitenden Prüfungen oder einer Kombination von modulbegleitenden Prüfungen und einer Modulabschlussprüfung und führt das Gesamtergebnis zum Nichtbestehen, ist eine Ausgleichsprüfung erforderlich. Die Form der Ausgleichsprüfung wird in der Modulbeschreibung geregelt.

§ 7 (zu § 10 Abs. 1 AII B)

Die Verfahren zur Notenbildung sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §§ 28, 29 AII B.

§ 8 (zu § 11 Abs. 1 Satz 4 AII B)

Vor der verbindlichen Entscheidung der/der Studierenden für Spezialisierungen – soweit ausgewiesen – innerhalb der Fächer wird eine Studienfachberatung angeboten. Eine Studienfachberatung ist vor der Entscheidung für eine Spezialisierung verpflichtend. Die Spezialisierung wird von einer Genehmigung der/der Prüfungsausschussvorsitzenden abhängig gemacht. Die/der Prüfungsausschussvorsitzende kann diese Aufgabe für Standardentscheidungen auf bestimmte Studienfachberaterinnen/Studienfachberater delegieren.

§ 9 (zu § 13 AII B)

Der Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 10 (zu § 20 Abs. 1 AII B)

Bei der Meldung zum Thesis-Modul sind Nachweise zu erbringen über:

- die vollständige Erfüllung der Studienvoraussetzungen in allen studierten Fächern (Anlage 3),
- im Hauptfach der erfolgreiche Besuch von 2/3 der Module aus dem 1. bis 3. Studiensemester nach Studienverlaufsplan sowie einem ersten Prüfungsversuch in allen übrigen Modulen aus dem 1. bis 3. Studiensemester nach Studienverlaufsplan mit Ausnahme eines Moduls,
- im Nebenfach nach § 1 Abs. 3 der erfolgreiche Besuch von 2/3 der Module aus dem 1. bis 3. Studiensemester nach Studienverlaufsplan sowie einem ersten Prüfungsversuch in allen übrigen Modulen aus dem 1. bis 3. Studiensemester nach Studienverlaufsplan mit Ausnahme eines Moduls.

Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

§ 11 (zu § 20 Abs. 3 AII B)

Bei der Meldung zum Thesis-Modul muss die Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse (Transcript of Records) vorgelegt werden.

§ 12 (zu § 25 Abs. 2 AII B)

Die Dauer einer mündlichen Prüfung je Prüfling ist in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 13 (zu § 25 Abs. 5 Satz 2 AII B)

Die Dauer einer Klausur ist in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 14 (zu § 26 Abs. 1 AII B)

Die Thesis ist Teil eines Moduls. Die Thesis muss mindestens mit 5 Punkten bewertet sein.

§ 15 (zu § 26 Abs. 4 AII B)

Die Abschlussarbeit (Thesis) kann auf Antrag des Prüflings und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in einer Fremdsprache durchgeführt werden, wenn die Bewertung gesichert ist.

§ 16 (zu § 26 Abs. 5 AII B)

Das Thema der Thesis wird vom Prüfungsausschuss nicht vor Ende der Lehrveranstaltungszeit des 3. Studiensemesters ausgegeben. Die Bearbeitungsdauer beträgt 23 Wochen.

§ 17 (zu § 26 Abs. 6 AII B)

Eine Rückgabe der Aufgabenstellung der Thesis ist einmalig bis zu 4 Wochen nach Ausgabe zulässig.

Voraussetzung für die Rückgabe ist, dass vorher nicht absehbare Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung aufgetreten und nachgewiesen sind. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 18 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AII B)

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan der studierten Fächer als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden sind.

§ 19 (zu § 31 Abs. 1 AII B)

Die Gesamtnotenberechnung wird wie folgt vorgenommen:

1. Es wird zunächst ein Gesamtergebnis innerhalb jedes Faches gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 1 bzw. 3 ohne das Thesis-Modul gebildet. Dazu werden die Noten aller Module mit den dem Modul zugewiesenen CP (gewichtete Modulnoten) multipliziert und die Summe der gewichteten Modulnoten gebildet.
2. Die gewichtete Modulnote des Thesis-Moduls wird gebildet, indem die Note mit 60 multipliziert wird.
3. Die Gesamtnote des Studienganges wird gebildet, indem die Gesamtergebnisse der Fächer gemäß Ziff. 1 und die gewichtete Note des Thesismoduls gemäß Ziff. 2 summiert werden und das Ergebnis durch 150 dividiert wird.

§ 20 (zu § 33 Satz 2 AII B)

Die eine modulbegleitende Prüfung betreffenden Akten können auf Antrag an den Prüfungsausschuss binnen 6 Monaten nach Prüfungsende eingesehen werden.

§ 21 (zu § 34 Abs. 4 AII B)

(1) Prüfungstermine und Wiederholungstermine werden spätestens bis zum Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(2) Nicht bestandene Prüfungen müssen im ersten Prüfungsturnus nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. Die Anmeldung erfolgt durch den Prüfungsausschuss, der auch den Prüfungstermin mitteilt.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Geschichts- und Kulturwissenschaften“	16.08.2017	7.36.04 Nr. 4
---	------------	---------------

(3) Die/der Prüfungsausschussvorsitzende kann in Ausnahmefällen angemessene Regelungen treffen.

§ 22 (zu § 34 Abs. 4 AII B)

(1) Ein Fach nach § 1 Abs. 2 Ziffern 1 und 3 ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden ist. Damit kann das Studium dieses Faches in seinem bisherigen Status nach § 1 Abs. 2 nicht fortgesetzt werden.

(2) Im Falle von Abs. 1 kann die/der Studierende einmal seine Fächerkombination ändern, indem sie/er ein bisher nicht studiertes Fach an Stelle des Nichtbestandenen wählt.

(3) Bei einer Kombinationsänderung nach Abs. 2 kann das bisher erfolgreich studierte Fach in seinem Status verändert werden.

(4) Bei einer Änderung der Fächerkombination, die später als zum 3. Studiensemester im Studiengang erfolgt, ist eine Studienfachberatung verpflichtend. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist für die Organisation dieser Beratung zuständig.

§ 23 (zu § 40)

Diese Ordnung in der Fassung des neunten Änderungsbeschlusses vom 14.06.2017 gilt mit Ausnahme der Änderung in Anlage 3 ab dem Wintersemester 2017/18 für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2017/18 aufnehmen. Die Änderungen in Anlage 3 gelten ab dem Wintersemester 2018/19. Im Übrigen gelten die bisherigen Regelungen fort.